

EINE ZUKUNFT FÜR MEINE SAMMLUNG

DURCH VOR- ODER NACHLASS?

Rechtsanwältin Anne Baranowski LL.M.
Schalast & Partner Rechtsanwälte Notare

*Diese Präsentation ist unvollständig ohne den begleitenden mündlichen Vortrag.
Vortrag und Präsentation sind urheberrechtlich geschützt.*

Schenken

Schenkungen unter Lebenden
Handschenkung
Schenkungsvertrag mit Notar

Schenkungen auf Todesfall
= Übergabe erst nach Tod
anders: Vollzug zu Lebzeiten

Eigentum geht an Beschenkten
> Verlust von Nutzungs- & Verfügungsrechten
Rückforderungsrechte als Widerrufsvorbehalt vereinbaren
Nutzungsvorbehalte
Auflagen für bestimmtes Verhalten des Beschenkten
Eigeninteresse der Schenkung festhalten
Ggf. Spendenbescheinigung

Alternativen: Kaufvertrag und Dauerleihvertrag

Vererben

Erwerb durch Todesfall
gesetzlich/ testamentarisch/
erbvertraglich

Vermächtnis § 1939 BGB
= schuldrechtlicher Anspruch, keine Erbe

Auflage § 1940 BGB
= kein Anspruch, Verpflichtung der Erben

Stiften

Erwerb zu Lebzeiten
= Schenkung unter Auflage, Treuhand-
oder Geschäftsbesorgungsvertrag

Erwerb von Todes wegen

Schenken ist seliger als vererben... ... und steuerlich häufig günstiger

Steuerpflichtige Vorgänge: Erwerb von Todes wegen, Schenkung unter Lebenden u.a. § 1 ErbStG

- › **Erbschaftssteuer:** Vermögensanfall, der infolge des Todes eintritt
- › **Schenkungssteuer:** Vermögensübertragung bei Schenkung unter Lebenden
- › **Steuerschuldner:** Erwerber der Erbschaft bzw. Beschenkte & Schenker
- › Entstehung der Steuer: **Stichtagssteuer** §§ 9, 11 ErbStG – Tod bzw. Vollzug der Schenkung

Steuern sparen durch **Freibeträge** beim Verschenken

Mehrfache Ausnutzung der Steuerfreibeträge nach jeweils zehn Jahren § 14 Abs. 1 ErbStG

Steuerfrei: Übertragungsakt bei Schenkung & Vererben

- › Freigiebige, unentgeltliche Zuwendung &
 - › Empfänger § 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG: steuerbefreite Vereine, Stiftungen, Körperschaften
 - › Kunstsammlungen, Kunstgegenstände § 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG
-
- › **Spendenbescheinigung** führt zu Spendenabzug § 10 b EStG
 - › Aber nicht beim Erbfall, da Übertragung unfreiwillig

Übertragung zu Lebzeiten

Vorteile

Planvolle Übergabe (was, wann, wie etc.)

Erhalt der Sammlung als Einheit

Sparen von Erbschafts-/Schenkungssteuer
z.B. durch Freibeträge

Vermeidung von Erbstreitigkeiten

Vermeidung der Erbengemeinschaft

Nachteile

Nachträgliche Beeinträchtigung des Verhältnisses

Pflichtteils(ergänzungs)ansprüche §§ 2324 ff. BGB
aber: Abschmelzungsmodell

=Ansprüche schmelzen in 10 Jahren um jährlich 10%

Verarmung des Schenkenden/ Stifters

Insolvenz

Nicht rechtsfähige/ unselbständige Stiftung

*„Zuwendung von Vermögenswerten durch Stifter **an bestehende Rechtsperson** mit Maßgabe, die übertragenen Vermögenswerte wirtschaftlich getrennt von ihrem Eigenvermögen als **Sondervermögen** zu verwalten und dauerhaft zur **Verwirklichung eines vom Stifter festgelegten Zweckes** zu verwenden.“*

Errichtung: Stiftungszweck + Stiftungsvermögen + Stiftungsorganisation

Keine eigene Rechtspersönlichkeit & Organe, aber eigene Steuersubjektivität

Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (§§ 52 ff. AO)

Vorteile für Stifter

- Ehrung/ Erhaltung des Lebenswerks
- Planvolle Übergabe, Erhalt der Sammlung
- Steuerbegünstigungen
- Flexible Gestaltung/ Anpassungsmöglichkeit
- Geringer Verwaltungsaufwand
- Kurzfristige Errichtung
- Keine staatliche Anerkennung erforderlich
- Keine Stiftungsaufsicht

Vorteile für Stiftungsträger

- Marketingeffekt – Tue Gutes und rede darüber
- Einnahmen in Form von Verwaltungsgebühren
- Erweiterung des Aktionsradius
- Synergieeffekte: Vollständige Übereinstimmung der Zwecke der unselbständigen Stiftung & der Trägerorganisation nicht erforderlich

Urheberrecht bei Sammlungen

Archive benötigen gewisse Rechte: Ausleihe, Aufnahme in Katalog (Achtung: Unveröffentlichte Werke, ggf. Datenschutz), Archivierung

Grundsatz: Jede Nutzung bedarf Zustimmung des Urhebers

Ausnahme: Werk ist nicht geschützt, gemeinfrei oder Schrankenregelung §§ 44a-63a UrhG

1. *Fall: Sammler ist nicht Urheber der Sammlungs-Werke*

Mit Eigentumserwerb **kein** Erwerb von Nutzungsrechten § 44 Abs. 1 UrhG

Kein gutgläubiger Erwerb im Urheberrecht

Sammler verfügt nur über Nutzungsrechte, die er selbst erworben hat

Zweckübertragungsgrundsatz § 31 Abs. 5 UrhG

- › Nur die Rechte werden eingeräumt, die für vertragmäßige Nutzung erforderlich sind
- › Beweislast: Lizenznehmer bzw. Nutzender

2. *Fall: Sammler ist Urheber der Sammlungs-Werke*

Von Interesse sind: Nutzungsrechte, Veröffentlichung, Bearbeitung, Aktivlegitimation

„Urheberrechte“ sind **nicht** übertragbar § 29 UrhG

Nur vererbbar an Miterbe/ Vermächtnis/ Auflage, nicht an Dritte

Sukzessionsschutz: Rechtsnachfolger ist an eingeräumte Nutzungsrechte gebunden

DANKESCHÖN FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Für diese Präsentation gilt folgende Creative-Commons-Lizenz:



„Namensnennung/ Keine kommerzielle Nutzung/
Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland“
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>

Diese Präsentation gibt meine Rechtsauffassung wieder.
Es wird keine Gewähr für deren Richtigkeit übernommen.

Rechtsanwältin Anne Baranowski LL.M.
Schalast & Partner Rechtsanwälte Notare
Anne.Baranowski@Schalast.com
☎ 0177 64 22 019